presserat

Kampagne

Sinti und Roma: Zeitung nennt auch künftig „die Dinge beim Namen“

Eine Regionalzeitung berichtet mehrmals über Vorkommnisse, bei denen Sinti und Roma eine Rolle spielen. Da die Zeitung jedes Mal auf die ethnische Zugehörigkeit der Täter hinwies, spricht der Zentralrat der Sinti und Roma von einer Kampagne. Die Chefredaktion der Zeitung verwahrt sich gegen diesen Vorwurf. Die Masse der Artikel weise nicht auf eine Kampagne hin, sondern auf massive Probleme mit einer ethnischen Minderheit in der Region, die mittlerweile auch in politischen Gremien diskutiert würden. Die Chefredaktion bekräftigt ihre Haltung, auch künftig „die Dinge beim Namen zu nennen“. Man werde nicht die Unsitte unsinniger Umschreibungen („südländischer Typ“) mitmachen. Die Zeitung sehe sich als Anwalt der Bürger und Geschäftsleute, die von Sinti und Roma eingeschüchtert würden. Die Öffentlichkeit habe ein Recht darauf zu erfahren, wer in Gruppen auftrete, um andere zu verprügeln, wer mit welcher Masche ältere Mitbürger aufs Kreuz legt

und wer Läden ausräumt. (2002)

Die Polizei der Region bestätigt Probleme mit Sinti und Roma. Über einen längeren Zeitraum sei es zu Vorfällen bzw. Straftaten mit Beteiligung von Angehörigen der beiden Volksgruppen gekommen. Im Polizeibericht werde auf die Zugehörigkeit nicht hingewiesen. Man antworte aber auf Nachfrage der Zeitungen vor Ort. In der kälteren Jahreszeit sei die Lage etwas entspannt, doch erwarte die Polizei zwischen Frühling und Herbst (geöffnete Schwimmbäder , Kneipen mit Außenbewirtung) wieder häufigere Vorkommnisse. Die Polizei weist auch darauf hin, dass die Zeitung im Unterschied zu anderen Blättern, die neutraler berichteten, die ethnische Zugehörigkeit der Täter nenne. Presseethische Grundsätze wurden von der Zeitung nicht verletzt. Zu diesem Beschluss kommt der Beschwerdeausschuss. Er hält die Beschwerde für unbegründet. Er sieht weder eine „zielgerichtete Kampagne“ noch eine „unsägliche Stimmungsmache“, wie sie vom Zentralrat der Sinti und Roma beklagt worden ist. Die Berichterstattung der Zeitung ist tolerierbar, da sie eine offensichtlich bestehende Problematik widerspiegelt. (B1–30/02)

Aktenzeichen:B1–30/02
Veröffentlicht am: 01.01.2002
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: unbegründet